

Syrien

Update: Aktuelle Entwicklungen

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00


20. August 2008

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTORIN

Alexandra Geiser


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

CHF 20.– inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2008  Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Situation	2
3	Staatliche Kontrolle	4
4	Justizsystem	5
5	Menschenrechtslage	6
5.1	Menschenrechtsaktivisten	8
5.2	Medien	9
5.3	Politische Opposition	10
5.4	Kurden	11
5.5	Deserteure und Dienstverweigerer	14
5.6	Frauen	15
5.7	Flüchtlinge	15
6	Sozioökonomische Lage	17
7	Rückkehr	18

1 Einleitung

Während die syrische Regierung auf dem internationalen Parkett einen Weg aus der Isolation zu suchen scheint, hat sich die innenpolitische Situation verhärtet. Nach Baschar al-Assads Machtübernahme im Jahr 2000 hatte sich die Hoffnung der Opposition auf mehr Offenheit und Demokratisierung im «Damaszener Frühling» ausgedrückt. Dieser Optimismus war nicht von langer Dauer, und die Erwartungen auf Reformen wurden enttäuscht. Die Furcht der Regierung vor innerer Instabilität durch die Demokratisierungsbewegungen, die Aktivitäten von Menschenrechtsaktivisten, die emanzipatorische Bewegung der syrischen Kurden und durch den Islamismus hat zugenommen, und jegliche vermutete und konkrete politische und zivilgesellschaftliche Bewegung wird mit aller Härte unterdrückt.¹

Die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes, der seit 1963 in Kraft ist, erlaubt es den staatlichen Geheimdiensten, mit unlimitierter Befugnis zu agieren. Die unter dem vorherigen Präsidenten klar definierten roten Linien haben sich aufgelöst, was aber nicht mehr Freiraum für Aktivisten und Regimekritiker mit sich bringt, sondern im Gegenteil viel grössere Unsicherheit bedeutet. Willkürliche Verhaftungen, Verweigerung der Registrierung jeglicher politischer Parteien oder Menschenrechtsorganisationen, die sodann weiterhin illegal agieren müssen, Verweigerung von Ausreisegenehmigungen, Infiltrierung der Organisationen der Regimekritiker scheinen Instrumente der Regierung zu sein, mit willkürlichem Vorgehen eine grosse Unsicherheit zu erzeugen und so die regimekritischen Gruppierungen unter Kontrolle zu halten.²

Von Januar bis Ende Juli 2008 haben 231 Syrerinnen und Syrer in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht. Ende Juli 2008 befanden sich 914 Personen im Asylprozess, 408 Personen verfügen über eine vorläufige Aufnahme. Die Gesuche von 491 Personen sind noch hängig.³ Im April 2008 entschied das Bundesamt für Migration (BFM), die Wegweisungspraxis für abgewiesene syrische Asylsuchende zu ändern. Bisher hat das BFM Kurden (inkl. «Staatenlose» und Personen, welche die syrische Staatsangehörigkeit nicht besitzen), Refraktäre, Deserteure, illegal Ausgereiste und wegen gemeinrechtlicher Delikte gesuchte Personen, deren Asylgesuche abgelehnt worden sind, wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Der Wegweisungsvollzug für die oben erwähnten Personen wird vom BFM wieder als zumutbar erachtet.⁴

¹ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008:
www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

² Danish Immigration Service, Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure, April 2007:
www.unhcr.org/refworld/docid/46dd2a5e2.html.

³ Bundesamt für Migration (BFM), Monatsstatistik, Juli 2008:
www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/statistik/asylstatistik/monatsstatistiken/2008.Par.0013.File.tmp/Statistik-M-d-2008-07.pdf.

⁴ Bundesamt für Migration (BFM), Medienmitteilung, 25. April 2008:
www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2008/2008-04-25.html.

Das vorliegende Update ergänzt das SFH-Update vom Oktober 2006⁵ und informiert über die aktuelle Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien. Das Update stützt sich auf einschlägige Nachrichten und Berichte.

2 Politische Situation

Neben dem Konflikt mit Israel, der Unterstützung der palästinensischen Hamas und der libanesischen Hisbollah sind es die innenpolitischen Überwachungsmethoden, die den Westen Syrien kritisieren lässt. Isolation nach aussen und Härte nach innen charakterisieren die politische Situation Syriens.

Seit Syrien im Mai 2002 von den USA der «Achse des Bösen» zugeordnet wurde, hat sich das Land unter Baschar al-Assad durch das Engagement im Iran, durch die Unterstützung der Hisbollah im Libanon und der Hamas nicht nur aus Sicht der USA, sondern auch der EU, Ägyptens und Saudi Arabiens immer tiefer in die Isolation manövriert. Spätestens nachdem der Verdacht aufkam, dass Syrien im Jahr 2005 an der Ermordung des libanesischen, antisyrischen Regierungschefs Rafik Hariri beteiligt war und darauf nach 18 Jahren den Rückzug aus dem Libanon antreten musste, wurde Syrien auf internationaler Ebene geächtet. Zu wirtschaftlichen Sanktionen, der UNO-Resolution 1757 zur Aufklärung des Hariri-Mordes und zu harscher Rhetorik gegen Syrien kam im April 2008 die Anschuldigung hinzu, dass eine nordkoreanisch-syrische Nuklearzusammenarbeit vorliegen würde. Gemäss den vom CIA veröffentlichten, vorgeblichen Beweisen sei Syrien mit nordkoreanischer Hilfe am Aufbau eines Atomreaktors gewesen. Die Anlage wurde bereits im September 2007 von israelischen Jagdbombern zerstört. Die syrische Regierung bestreitet, dass es sich bei den zerstörten Gebäuden um ein Nuklearanlage gehandelt habe, und liess in der Zwischenzeit eine Prüfung durch die IAEA (International Atomic Energy Agency) zu.⁶ Unter diesen Zeichen wachsenden westlichen Druckes muss auch die Wiederaufnahme indirekter Verhandlungen mit Israel im Mai 2008 um die Rückgabe der Golanhöhen an Syrien verstanden werden.⁷ Dass al-Assad mit allen Ehren im Juli 2008 von Frankreichs Präsidenten Nicolas Sarkozy zur Mittelmeer-Konferenz in Paris empfangen wurde, ist ein weiterer Schritt aus der internationalen Isolation. Dabei verständigte sich al-Assad auch mit dem libanesischen Präsidenten Michel Suleiman bezüglich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen, was es seit der Unabhängigkeit der beiden Staaten gegen Ende des Zweiten Weltkrieges nie gegeben hatte.⁸

Im Zuge der Rückkehr Syriens aufs internationale Parkett forderten Organisationen wie «Human Rights Watch» im Juni 2008, dass auch die Diskussion über Menschenrechte und das Schicksal der politischen Gefangenen mit Syrien geführt werden

⁵ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Herkunftsländer: Syrien: www.osar.ch/country-of-origin/syria.

⁶ BBC News, Nuclear Inspector to Visit Syria, 2. Juni 2008: http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/7431058.stm.

⁷ NZZ, Israel-Gespräche sprengen Syriens Isolation, Einlenken in Libanon im Tausch gegen Hoffnung auf den Golan, 23. Mai 2008: www.nzz.ch/nachrichten/international/israel-gespraechе_sprengen_syriens_isolation_1.740607.html.

⁸ Süddeutsche Zeitung, Roter Teppich für Pariah, 13. Juli 2008: www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/128/185544/.

müsse.⁹ Während al-Assad im Juli 2008 in Frankreich empfangen wurde, kam es im selben Monat im Gefängnis von Sidnaya zu einer Häftlingsrevolte, wobei die Sicherheitskräfte mit scharfer Munition gegen die Streikenden vorgegangen sind, gegen 25 Gefangene seien dabei umgekommen.¹⁰ Auch zwei Wochen nach der Revolte hielt sich die Regierung bezüglich des gesamten Vorfalles und auch der Opferzahl bedeckt.¹¹

Die innenpolitische Situation hat sich seit 2006 verhärtet, und die während des «Damaszener Frühlings» erwachten Hoffnungen auf Reformen wurden definitiv enttäuscht. Die Furcht der Regierung vor innerer Instabilität durch Islamismus und Demokratisierungsbewegungen nahm zu.

Der Sturz von Saddam Hussein und der irakischen Baath im Jahr 2003, die wachsende Selbstbestimmung der irakischen Kurden und auch die internationale Frustration über die syrische Regierung bezüglich deren Kooperation mit dem Iran und libanesischen und irakischen Extremisten förderten massgeblich die syrische Opposition. Die Aufhebung des Ausnahmezustandes, der seit 1963 herrscht, die Freilassung der politischen Gefangenen und die Zulassung politischer Parteien sind die Hauptforderungen der Opposition. Vertreter der Kurden, säkularen Liberalen und der Islamisten schlossen sich trotz grundlegend unterschiedlicher politischer Agenda zusammen und unterzeichneten im Oktober 2005 die «Damaskus-Erklärung für demokratischen und nationalen Wandel». Im Mai 2006 gründeten Oppositionelle mit vorwiegend islamistischem Hintergrund im Ausland die «National Salvation Front (NSF)» mit dem Ziel, einen Regimewechsel in Syrien herbeizuführen, im selben Monat unterzeichnete eine Gruppe syrischer Aktivisten die «Beirut-Damaskus-Erklärung», welche eine Veränderung der syrisch-libanesischen Beziehungen und die Anerkennung libanesischer Souveränität verlangt. Die Regierung reagierte mit grosser Härte und intensivierte seit 2006 ihre Razzien gegen Regimekritiker. In der Zwischenzeit sind viele der Unterzeichnenden im Gefängnis und wurden zum Teil verurteilt. Die «Damaskus-Erklärung für demokratischen und nationalen Wandel» nahm im Jahr 2007 ihre Aktivitäten wieder auf, worauf die Regierung prompt mit unzähligen Verhaftungen reagierte.¹²

Im Januar 2007 erliess al-Assad verschiedene Wahlreformen, darunter die Limitierung der Gelder für Wahlkampagnen, die Einführung transparenter Wahlboxen oder die Aufsicht von Beamten an den Wahlurnen. In der Folge wurde im Mai 2007 al-Assad für weitere sieben Jahre mit 97,6 Prozent der Stimmen zum Präsidenten gewählt. Die «National Progressive Front (NPF)», ein Zusammenschluss der einzigen legalen Parteien unter der Führung der Baath-Partei, gewann die Mehrheit der Sitze bei den Parlamentswahlen im April 2007 und bei den Gemeindewahlen im August 2007.¹³

⁹ Human Rights Watch, Syria. Repression of Activists Continues Unabated, Engagement with Damascus should include Human Rights, 12. Juni 2008: www.hrw.org/english/docs/2008/06/12/syria19119.htm.

¹⁰ NZZ, Häftlingsrevolte von Islamisten in Syrien, 7. Juli 2008: www.nzz.ch/nachrichten/International/haeftlingsrevolte_von_islamisten_in_syrien_1.777979.html.

¹¹ Human Rights Watch, Syria: Investigate Sednaya Prison Deaths, 22. Juli 2008: www.hrw.org/english/docs/2008/07/22/syria19411.htm.

¹² Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

¹³ Ebd.

3 Staatliche Kontrolle

Baschar al-Assad hat in den vergangenen acht Jahren das autoritäre Regime und die Dynastie der Assad-Familie weiterhin gefestigt. Mitglieder der alawitischen Minderheit¹⁴, zu der auch die Assads gehören, besetzen weiterhin die Schlüsselpositionen im Militär- und Sicherheitsapparat.¹⁵

Die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes erlaubt es den staatlichen Geheimdiensten, mit unlimitierter Befugnis zu agieren. Die vier voneinander unabhängigen Geheimdienste¹⁶ sind direkt dem Präsidenten unterstellt, eine Kontrolle findet weder durch Gerichte, das Parlament noch andere Institutionen statt. Da keine gesetzlichen oder administrativen Einschränkungen definiert sind, ist das Vorgehen der Geheimdienste von grosser Willkür geprägt, und es wird immer wieder über Menschenrechtsverletzungen berichtet.

Überwachung und Bespitzelung sind tief in der Gesellschaft verankert. Das «Syrian Human Rights Committee» (SHRC) berichtet, dass Hunderttausende von Informanten ihre Verwandten, Freunde und Kollegen, die verdächtigt werden, in Aktivitäten gegen das Regime verwickelt zu sein, überwachen. Die meisten werden von den Geheimdiensten zur Bespitzelung gezwungen, die wenigsten bieten ihre Dienste freiwillig an und werden dafür entlohnt.¹⁷ Die Überwachung soll auch nicht an den Landesgrenzen Halt machen, die Geheimdienste behalten syrische Oppositionelle im Ausland im Auge und infiltrieren Exilgruppierungen. Zudem wird der syrische Geheimdienst auch mit der Ermordung mehrerer libanesischer, pro-westlicher Politiker in Verbindung gebracht. Die meisten von ihnen waren in die Aufklärung des Mordes an Hariri involviert oder forderten die Errichtung eines internationalen Tribunals.¹⁸

Das autoritäre Regime al-Assads stützt seinen Machterhalt hauptsächlich auf die Kontrolle der Geheimdienste. Die Opposition und die Zivilgesellschaft sind nach jahrzehntelanger Unterdrückung bis anhin noch keine Gefahr für die Regierung. Auf die letzte grosse innenpolitische Krise, als das Regime im Jahr 1982 von militanten Vertretern der Muslimbruderschaft in Hama herausgefordert wurde, reagierte die syrische Regierung mit militärischen Mitteln. Mehr als 10'000 Zivilisten sollen damals ums Leben gekommen sein. Gemessen an der Grösse und den organisatori-

¹⁴ Die Alawiten machen etwa 12 Prozent der syrischen Bevölkerung aus, sie folgen einer Strömung des schiitischen Islams (CRS Report for Congress, Jeremy M. Sharp, Syria: Background and US Relations, 1. Mai 2008: www.fas.org/sgp/crs/mideast/RL33487.pdf).

¹⁵ Siamend Hajo, Eva Salvisberg, Winter in Damaskus, Präsident Baschar al-Assad führt das autoritäre Regime seines Vaters weiter, in: Sopos, 5-2008: www.sopos.org/aufsaeetze/483b5aae7ec26/1.phtml.

¹⁶ Der syrische Präsident verlässt sich weiterhin auf die Loyalität verschiedener, ihm direkt unterstellter Geheimdienste. So der allgemeine Geheimdienst (Idarat al-Amn al-Amm) bestehend aus einer internen, externen und einer Palästina-Abteilung, weiter der politischen Sicherheitsabteilung (Idarat al-Amn al-Siyasi), die auch alle Print- und audiovisuellen Medien überwacht, der Militärgeheimdienst (Shu'bat al-Mukhabarat al-Askariyya) und der Luftwaffen-Geheimdienst (Idarat al-Mukhabarat al-Jawiyya). Der Luftwaffen-Geheimdienst gilt als der gefürchtetste Geheimdienst Syriens, was darauf zurückzuführen ist, dass Hafez al-Assad als ehemaliger Luftwaffenkommandant diesen Geheimdienst selbst aufgebaut haben soll und mit seinen loyalsten Männern besetzt hat. (Intelligence Profile: Syria, 3. Juni 2003: www.cvni.net/radio/nsnl/nsnl061/nsnl61sy.html).

¹⁷ The Syria Monitor, News Round-up, 8/8-16, 6. September 2006: <http://syriamonitor.typepad.com/news/lebanon/index.html> (auf Arabisch: <http://shrc.org/data.aspx/d3/2763.aspx>).

¹⁸ CRS Report for Congress, Jeremy M. Sharp, Syria: Background and US Relations, 1. Mai 2008: www.fas.org/sgp/crs/mideast/RL33487.pdf.

schen Kapazitäten des Sicherheitsapparates erscheint die Stabilität des Regimes von Baschar al-Assad am ehesten durch einen Putsch aus den Reihen der militärisch-bürokratischen Elite gefährdet.¹⁹ In diesem Kontext sind auch die im Juni 2008 kursierenden Gerüchte über einen Putschversuch zu verstehen.²⁰

4 Justizsystem

Das Justizsystem besteht aus der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit, aus Militärgerichten, dem Supreme State Security Court (SSSC) und den religiösen Gerichten. Zivil- und Strafgerichte sind unter dem Justizministerium organisiert. Einige Gesetze, vor allem im Familienrecht, bauen auf der Shari'a auf. Generell muss zwischen den ordentlichen Strafvollzugsorganen unter dem Justizministerium und den mit der Ausrufung des Ausnahmezustandes etablierten Sondergerichten unterschieden werden.

An den offiziellen Gerichten werden rechtliche Normen mehr oder weniger eingehalten und die Rechte der Angeklagten gewahrt. Offiziell haben alle Angeklagten das Recht auf eine Verteidigung und Akteneinsicht, was in politischen und vermeintlich politischen Fällen nicht gewährt wird. Der SSSC (Supreme State Security Court) verhandelt alle politischen Fälle und Fälle, die im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit stehen, und unterliegt gemäss dem Notstandsgesetz von 1963 keinen verfassungsrechtlichen Auflagen. Verbreitung falscher Informationen, Diffamierung der Armee, Beleidigung des Präsidenten, Schädigung des Ansehens Syriens im Ausland oder die Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei sind die häufigsten, weit gefassten politischen Tatbestände, die am SSSC behandelt werden. Menschenrechtsorganisationen gehen davon aus, dass jährlich Hunderte von Fällen vom SSSC behandelt werden. Meistens geht es dabei um die Zugehörigkeit zu einer verbotenen politischen Gruppierung wie der «Syrian Kurdish Party» oder der «Islamic Liberation Front».²¹

Mit dem Notstandsgesetz haben die verschiedenen Geheimdienste freie Hand zu willkürlichen Verhaftungen von Verdächtigen, und diese können incommunicado für lange Zeiten ohne Anklageerhebung inhaftiert werden. Schätzungen gehen davon aus, dass viele der 2500 bis 3000 politischen Gefangenen ohne Verfahren in syri-

¹⁹ GIGA, Martin Beck, Pariastaat Syrien: Zwischen externem Druck und internem Beharrungsvermögen, 2006: www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0607.pdf.

²⁰ Anfang Juni 2008 wurde in verschiedenen Medien berichtet, dass ein Putschversuch gegen al-Assad in Syrien gescheitert sei. Kopf der Verschwörung soll der Chef des syrischen Militärgeheimdienstes und Schwager des Präsidenten, Assef Schaukat, gewesen sein. Bereits Mitte Februar sollen gemäss westlichen Geheimdienstquellen Schaukat und ein Dutzend Offiziere verhaftet worden sein, denen Verbindungen zu radikalen muslimischen Gruppen nachgesagt werden. Al-Assad soll vom Chefterrorplaner der Hisbollah, Imad Mughnija, über die Putschpläne gewarnt worden sein, dieser wurde durch eine Sprengladung am 12. Februar in Damaskus ermordet. Bis heute dementiert Syrien den Putschversuch. Der ursprünglich für Anfang April angekündigte Bericht über den Tod Mughnijas wird weiterhin zurückgehalten (Welt Online, Putschversuch gegen Assad in Syrien gescheitert, 6. Juni 2008: www.welt.de/politik/article2075124/Putschversuch_gegen_Assad_in_Syrien_gescheitert.html#reqRSS).

²¹ U.S. Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 11. März 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c5ac8.

scher Gefangenschaft stecken.²² Der SSSC verurteilte im Jahre 2007 über 100 politische Aktivisten zu hohen Gefängnisstrafen, die meisten davon mit islamistischen Tendenzen.²³

Die Verhältnisse in den Gefängnissen sind schlecht und entsprechen nicht den internationalen Standards. Sicherheitskräfte verlangen Bestechungsgelder, der Zugang zu medizinischer Versorgung ist eingeschränkt oder überhaupt nicht vorhanden, und die Ernährung ist mangelhaft.²⁴

Obwohl per Gesetz Folter verboten ist, werden gemäss verschiedenen Berichten weiterhin Verhaftete vor allem von den Sicherheitsdiensten gefoltert und zu Geständnissen gezwungen. Menschenrechtsgruppen dokumentieren die Fälle, wobei von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muss.²⁵ Auch Familienangehörige von Verdächtigten werden bedroht, belästigt und inhaftiert. Aus der Haft entlassen, werden Aktivisten weiterhin von den Sicherheitsdiensten überwacht und belästigt.²⁶

5 Menschenrechtsslage

Die Menschenrechtssituation hat sich seit 2006 weiterhin verschlechtert, und Menschenrechtsverletzungen sind häufig. Drohungen, Belästigungen, Vorladungen zum Verhör, Berufsverbote, Ausreiseverbote, willkürliche Inhaftierung, unfaire Prozesse, aber auch körperliche Gewalt sind alles Mittel der Regierung, Druck auf Kritiker auszuüben. Neben demokratisch orientierten Oppositionellen, Menschenrechtsaktivisten und politisch aktiven Kurden gehören hauptsächlich Islamisten zu den systematisch unterdrückten, verfolgten und belästigten Gruppen.²⁷

Seit 2006 lösten vor allem zwei Ereignisse, die Unterzeichnung der «Damaskus-Beirut-Erklärung» im Mai 2006 und die Wahl einer neuen Führerschaft der «Damaskus-Erklärung für demokratischen und nationalen Wandel» im Dezember 2007, Repressions- und Verhaftungswellen aus. In der Folge der Wahl der neuen Führerschaft der «Damaskus-Erklärung für demokratischen und nationalen Wandel» wurden mehr als 40 Aktivisten verhaftet. Neben Verhaftungen dient die Resolution 2746 vom Juni 2006 der Regierung als weiteres Druckmittel; demnach wurden die Unterzeichner der «Damaskus-Beirut-Erklärung» aus ihren Verwaltungs- und Regierungsstellen entlassen. Als kollektive Bestrafung für die Familie verloren auch Familienangehörige

²² Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

²³ Human Rights Watch, World Report 2008 – Syria, 31. Januar 2008: <http://hrw.org/englishwr2k8/docs/2008/01/31/syria17619.htm>.

²⁴ U.S. Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 11. März 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c5ac8.

²⁵ Ebd.

²⁶ The Syria Monitor, News Round-up, 8/8-16, 6. September 2006: <http://syriamonitor.typepad.com/news/lebanon/index.html> (auf Arabisch: <http://shrc.org/data.aspx/d3/2763.aspx>).

²⁷ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

ge ihre Arbeitsstellen in der Verwaltung.²⁸ Gemäss «Human Rights Watch» wurden in der Vergangenheit Familienangehörige und Verwandte vor allem von als Islamisten verdächtigten Inhaftierten von den Sicherheitsdiensten belästigt und eingeschüchtert. Ende Juli 2008 wurden drei Ehefrauen von Männern, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer islamistischen Gruppe im Gefängnis sind, verhaftet. Weder die Gründe für die Verhaftung noch ihr Aufenthaltsort wurden von den Behörden bekannt gegeben.²⁹

Seit 2006 hat die Regierung die Liste der Personen mit Ausreiseverbot massgeblich erweitert. Neben Oppositionellen und Verwandten von im Exil lebenden Dissidenten dürfen auch die Unterzeichner der «Beirut-Damaskus-Erklärung», ehemalige Aktivisten im «Damaszener Frühling», Menschenrechtsaktivisten und deren Familien nicht mehr ausreisen. Im May 2007 wurde zum Beispiel Kamal al-Labwani, der Gründer des «Democratic Liberal Gathering», nach einer Reise in die USA und nach Europa zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt, und zwar wegen «der Kontaktierung eines fremden Landes und Aufrufen zu Angriffen gegen Syrien».³⁰

Die in der Verfassung verankerte Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit wird von den staatlichen Behörden keineswegs respektiert. Demonstrationen ohne offizielle Erlaubnis sind illegal, es werden nur Anlässe von regierungstreuen Gruppierungen bewilligt. Seit 2006 hat der Geheimdienstapparat die Überwachung des Verbotes von privaten und öffentlichen Versammlungen von mehr als fünf Personen, die politische oder wirtschaftliche Themen diskutieren, intensiviert.³¹

Seit dem Tod von Präsident Hafez al-Assad im Jahr 2000 und der Regierungsübernahme seines Sohnes Baschar ist die Situation nach vermeintlicher Öffnung für viele Aktivisten und Regimekritiker schwieriger geworden. Ein Medienschaffender meint, dass unter Hafez klar gewesen sei, wo die roten Linien sind: keine Kritik am Präsidenten, keine Artikel über Minderheiten, sexuelle Angelegenheiten oder religiöse Splittergruppen.³² Nicht nur für Medienschaffende, auch für andere Aktivisten ist Kritik gefährlicher worden. Während früher klar war, was vom Staat toleriert wird, herrscht heute grosse Willkür.³³ Dies zeigt sich auch sehr deutlich in einem Bericht vom «Danish Immigration Service» vom Jahr 2007. Verschiedene Auskunftspersonen, vor allem Menschenrechtsaktivisten und politisch aktive Kurden, beschreiben die enorme Willkür bei Verhaftungen. So könne zum Beispiel ein Kurde, der ein politisches Flugblatt liest, verhaftet werden, während derjenige, der es publiziert hat,

²⁸ Syrian Human Rights Committee, SHRC, Seventh Report on the Status of Human Rights in Syria, from June 2006 to December 2007, Januar 2008: www.shrc.org/data/pdf/ANNUALREPORT2008.pdf.

²⁹ Human Rights Watch, Syria: Wives of Islamist Suspects Detained, Whereabouts Unknown, 18. August 2008: www.hrw.org/english/docs/2008/08/18/syria19636.htm.

³⁰ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf. Amnesty International, Amnesty International Report 2008 – Syria, 28 Mai 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/telex/vtx/refworld/rwmain?docid=483e27b446.

³¹ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

³² NZZ, Wer das nicht aushält, darf nicht Journalist werden, Syriens Journalisten im Kampf gegen staatliche Tabus, 8. August 2008.

³³ Danish Immigration Service, Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure, April 2007: www.unhcr.org/refworld/docid/46dd2a5e2.html.

nicht belangt wird. Unisono wurde erläutert, dass es kein Muster für Verhaftungen gebe, und es sei nicht voraussehbar, wer für welche Aktivitäten belangt wird.³⁴

5.1 Menschenrechtsaktivisten

Syrien unterzeichnete im August 2006 die «Arab Charter on Human Rights», die 2004 in Tunis von der Arabischen Liga verabschiedet worden war. Syrische Menschenrechtsaktivisten hofften, dass in der Folge Menschenrechtsorganisation und Nichtregierungsorganisationen in Syrien die geforderte Registrierung vornehmen können und so die Zivilgesellschaft gestärkt würde. Doch die Regierung blieb auch weiterhin restriktiv bezüglich der Registrierung von Organisationen.³⁵

Im Prinzip ist das Recht auf Meinungsfreiheit oder auch Versammlungsfreiheit in der syrischen Verfassung verankert. Doch indem sich die Regierung immer noch auf das Notstandsgesetz stützt, können grundlegende Rechte umgangen und ausgehebelt werden. Zudem gibt es einzelne restriktive Gesetze, welche die Freiheiten beschränken. So zum Beispiel das Gesetz zu Assoziationen und privaten Organisationen (Gesetz 93) aus dem Jahr 1958. Aufgrund dieses Gesetzes kann das Ministerium für Soziales und Arbeit zivilgesellschaftliche Organisationen überwachen und deren Arbeit behindern. So kontrolliert das Ministerium die Registrierung der Organisationen und kann auch in das Alltagsgeschäft eingreifen; die Organisationen müssen ihre Treffen anmelden, Beamte des Ministeriums haben das Recht, an den Treffen teilzunehmen. Zudem müssen auch die Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft vom Ministerium abgesehnet werden. Unter diesen Voraussetzungen hat bis anhin noch keine Menschenrechtsorganisation die Erlaubnis zur Registrierung erhalten. Die Organisationen bleiben illegal, und Aktivisten sind der Willkür der Regierung und der Sicherheitsdienste ausgesetzt.³⁶

Gemäss dem «Syrian Human Rights Committee» (SHRC) verschärfte die Regierung die Massnahmen gegen Menschenrechtsaktivisten. Verhaftungen, Ausreiseverbote, Überwachung durch die Sicherheitsdienste, Einschüchterung und Belästigung von Familienangehörigen sind an der Tagesordnung.³⁷ Sicherheitskräfte störten Treffen von Menschenrechtsgruppen, und in den Jahren 2006 und 2007 wurden verschiedene bekannte Menschenrechtsaktivisten verhaftet.³⁸ Im Mai 2006 wurden Anwar al-Bunni, Michel Kilo und Mahmoud Issa wegen ihrer Beteiligung an der «Beirut-Damaskus-Erklärung» festgenommen. Anwar al-Bunni, ein Rechtsanwalt und Vorstand des Syrischen Zentrums für Rechtsstudien und Forschung, wurde im 2007 zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, wegen «Verbreitung staatsgefährdender Falschinformationen». Vor seiner Verhaftung wurde er zum Vorsitzenden eines von der EU

³⁴ Danish Immigration Service, Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure, April 2007: www.unhcr.org/refworld/docid/46dd2a5e2.html.

³⁵ AFP, Syria signs Arab human rights charter, 18. August 2006: www.mywire.com/pubs/AFP/2006/08/18/1761101?extID=10037&olID=229.

³⁶ Human Rights Watch, No Room to Breathe, State Repression of Human Rights Activism in Syria, October 2007: <http://hrw.org/reports/2007/syria1007/index.htm>.

³⁷ Syrian Human Rights Committee, SHRC Seventh Report on the status of Human Rights in Syria, from June 2006 to December 2007, Januar 2008: www.shrc.org/data/pdf/ANNUALREPORT2008.pdf.

³⁸ U.S. Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 11. März 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c5ac8. Im Dezember 2007 wurden mehrere Mitglieder der «Damaskus-Erklärung für demokratischen und nationalen Wandel» verhaftet. In: Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

finanzierten Menschenrechtszentrums in Damaskus ernannt. Dieses wurde bereits kurz nach seiner Eröffnung im März 2006 von den Behörden geschlossen. Michel Kilo sowie Mahmoud Issa wurden im Mai 2007 zu drei Jahren Haft, unter anderem wegen «Schwächung des Nationalgefühls», verurteilt.³⁹

Vor allem die Ausreiseverbote haben seit 2006 massiv zugenommen. In der Zwischenzeit erhält kaum noch ein Menschenrechtsaktivist eine Ausreisegenehmigung.⁴⁰

Die Überwachung und Strafmassnahmen der Regierung halten auch nach der Haftentlassung politischer Oppositioneller und Menschenrechtsaktivisten an. So erhalten sie keinen Zugang zu Arbeitsstellen bei der Regierung und erhalten oft auch keine neuen Pässe.⁴¹

5.2 Medien

Auch in Bezug auf die Medien übt die Regierung mit Hilfe des Notstandsgesetzes eine strenge Zensur und Kontrolle aus. Vage formulierte Artikel im Strafgesetz, im Ausnahmezustandsgesetz und im Publikationsgesetz von 2001, wonach Publikationen verboten sind, welche die «nationale Einheit» oder das «Image des Staates» trüben, lassen den Medienschaffenden keinen grossen Spielraum. Selbstzensur ist weit verbreitet, da kritische Berichterstattung hohe Gefängnisstrafen bedeuten kann.⁴²

Fernsehen und Radio sind bis auf einige Ausnahmen in der Hand der Regierung. Lizenzen für Printmedien werden willkürlich gegeben und ebenso willkürlich wieder entzogen, alle Publikationen unterliegen der Prüfung der staatlichen Zensur.

Die Regierung versucht mit verschiedenen Mitteln, das Internet zu kontrollieren. Das Internet läuft ausschliesslich über zwei staatliche Server, wobei der Zugang zu kurdischen, oppositionellen oder bestimmten ausländischen Seiten gesperrt ist. Seit Juli 2007 müssen Webadministratoren die Personalien aller, die auf ihrer Seite Artikel oder Kommentare publizieren, aufnehmen.⁴³ Im Dezember 2007 wurden über hundert weitere Webseiten gesperrt, darunter auch «Facebook» und «YouTube». Seit Mai 2008 ist die arabische Wikipedia-Version gesperrt.⁴⁴ Zudem werden seit 2007 Internet-Café-Besitzer dazu angehalten, die Namen ihrer Kunden aufzunehmen

³⁹ Amnesty International, Appellfälle Syrien, Unterzeichner der Beirut-Damaskus-Erklärung zu Haftstrafen verurteilt, Januar 2008: www.amnesty-syrien.de/bunni-kilo-issa.html.

⁴⁰ Syrian Human Rights Committee, SHRC, Seventh Report on the status of Human Rights in Syria, from June 2006 to December 2007, Januar 2008: www.shrc.org/data/pdf/ANNUALREPORT2008.pdf. Human Rights Watch, World Report 2008 – Syria, 31. Januar 2008: <http://hrw.org/englishwr2k8/docs/2008/01/31/syria17619.htm>.

⁴¹ Syrian Human Rights Committee, SHRC, Seventh Report on the status of Human Rights in Syria, from June 2006 to December 2007, Januar 2008: www.shrc.org/data/pdf/ANNUALREPORT2008.pdf.

⁴² Reporters Without Borders, Annual Report 2008, Syria, 7. Februar 2008: www.rsf.org/article.php3?id_article=25441&Valider=OK.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Institute for War and Peace Reporting, Young People find Ways round the Internet Blocks, 30. Mai 2008: www.iwpr.net/?p=syr&s=f&o=344875&apc_state=henpsyr.

und deren ID zu registrieren. Private Internetanschlüsse werden immer teurer. Auch der E-Mail-Verkehr soll von den Sicherheitsdiensten kontrolliert werden.⁴⁵

«Reporters Without Borders» berichtet von mehreren Fällen, in denen Blogger zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt wurden. So zum Beispiel der Dichter und Journalist Firas Saad, der wegen eines kritischen Blogs zum Verhalten Syriens im Libanon im April 2008 zu vier Jahren Haft wegen der «Schwächung der Integrität der Nation» und «Schwächung des Nationalgefühls» verurteilt wurde.⁴⁶ Auch «Human Rights Watch» berichtet von einem jungen Internetnutzer, Tariq Biassi, der im Juni 2007 von den Sicherheitsdiensten wegen «Online-Beleidigung der Sicherheitsdienste» verhaftet wurde. Im Mai 2008 wurde er nach Incommunicado-Haft wegen «Schwächung des Nationalgefühls und des nationalen Ethos» zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.⁴⁷

5.3 Politische Opposition

Mit der Machtübernahme von Baschar al-Assad wurden Hoffnungen auf eine neue Ära geweckt, und im Zuge des «Damaszener Frühling» von 2000 gründeten säkulare Aktivisten Diskussionszirkeln, übten Kritik am Regime und forderten Reformen. Seit den 1950er-Jahren hat Syrien kein so grosses zivilgesellschaftliches Engagement gesehen.⁴⁸

Mit Einschüchterung, Bestechung, Isolation der politischen Aktivisten und willkürlichen Verhaftungen ist es der Regierung gelungen, die Opposition zu schwächen.⁴⁹ Es wird geschätzt, dass zwischen 2500 und 3000 politische Gefangene inhaftiert sind. Mit dem geltenden Notstandsgesetz können die Sicherheitsdienste Verdächtige verhaften und incommunicado, ohne Verfahren über lange Zeiten festhalten. Geständnisse werden häufig durch Folter und die Verfolgung von Familienmitgliedern erzwungen.⁵⁰ Auch nach der Entlassung bleiben die Rechte der ehemaligen politischen Häftlingen eingeschränkt, so dürfen sie nicht wählen, erhalten keine Arbeit im öffentlichen Sektor, oder es werden ihnen keine Pässe ausgestellt.⁵¹

Gegen die islamistische Opposition, vor allem die Muslimbruderschaft, geht Syrien weiterhin mit aller Härte vor.⁵² Gemäss Gesetz 49 von 1980 steht die Zugehörigkeit

⁴⁵ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

Human Rights Watch, Global Internet Freedom: Corporate Responsibility and the Rule of Law, 20. Mai 2008: http://hrw.org/english/docs/2008/05/20/usint18894_txt.htm.

⁴⁶ Reporters Without Borders, Call for Release of Writer and Poet Sentenced to Four Years in Prison for Criticizing Government, 9. April 2008: www.rsf.org/article.php3?id_article=26523.

⁴⁷ Human Rights Watch, Global Internet Freedom: Corporate Responsibility and the Rule of Law, 20. Mai 2008: http://hrw.org/english/docs/2008/05/20/usint18894_txt.htm.

⁴⁸ The Washington Institute for the Near East Policy, Seth Wikas, Battling the Lion of Damascus, Syria's Domestic Opposition and the Asad Regime, Policy Focus Br 69, Mai 2007: www.washingtoninstitute.org/templateC04.php?CID=272.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

⁵¹ U.S. Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 11. März 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c5ac8.

⁵² Seit Mitte des letzten Jahrhunderts wurden politisch aktive islamistische Gruppen zu den wichtigsten Bewegungen im Nahen Osten, die sich gegen autoritäre, monarchistische Regime auflehnten, was im Sturz des Schahs in Persien 1979 gipfelte. Auch Syrien wurde von der Muslimbruderschaft

zur Muslimbruderschaft unter Todesstrafe. Die Todesstrafe wird zwar noch ausgesprochen, dann aber in 12 Jahre Gefängnis und Zwangsarbeit umgewandelt. Im Jahr 2007 verurteilte das SSSC mehr als hundert Personen zu hohen Haftstrafen, der grösste Teil wurde wegen Zugehörigkeit zu einer islamistischen Gruppierung verurteilt.⁵³

Die Regierung weigerte sich weiterhin, zum Schicksal der über 17'000 seit den 1970er- und 1980er-Jahren verschwundenen Menschen Stellung zu beziehen und auf die Rolle der Sicherheitsdienste einzugehen. Die «Verschwundenen» sind zum grössten Teil Mitglieder der Muslimbrüder, aber auch andere politische Aktivisten, Libanesen und Palästinenser, die in Syrien und auch im Libanon verhaftet wurden.⁵⁴

Heute sind die meisten Führer der Muslimbruderschaft entweder im Gefängnis oder im Exil. Die Regierung versucht, die islamistischen Tendenzen in der Bevölkerung durch den Bau von Moscheen, islamische Programme im Fernsehen und durch die Kontrolle der Geistlichen einzudämmen und einen «staatsfreundlichen Islam» zu fördern.⁵⁵

5.4 Kurden

In Syrien leben zwischen 1,75 und 2 Millionen Kurden, das sind 10 Prozent der Gesamtbevölkerung. Sie leben vor allem entlang der Grenze zum Irak und der Türkei, viele haben sich auch in Damaskus und Aleppo angesiedelt. Die Überwachung und Bespitzelung durch die Sicherheitsdienste gilt besonders in den von Kurden bewohnten Gebieten als gross.

Die Konsolidierung der Kurdischen Regionalregierung (KRG) im Norden Iraks ist auch in Syrien von grosser Bedeutung bezüglich des kurdischen Selbstverständnisses.⁵⁶ Erst 2004 erhielten die syrischen Kurden internationale Aufmerksamkeit, als 40 Kurden bei gewaltsamen Ausschreitungen, ausgelöst durch rivalisierende Fangruppen bei einem Fussballspiel, ums Leben kamen. Die Sicherheitsdienste, die mit grosser Härte vorgingen, brauchten mehrere Tage, um die Unruhen niederzuschlagen. Über 2000 Kurden wurden verhaftet, einige sind zum Teil auch heute noch inhaftiert. Kurdische Nationalisten nennen diese Zeit «Serhildan», Aufstand.⁵⁷

Syriens Diskriminierung der kurdischen Minderheit zeigt sich deutlich im viel toleranteren Umgang mit anderen kleineren ethnischen Minderheiten. Den Kurden ist es nicht gestattet, eigene Schulen zu eröffnen, ihre Sprache zu unterrichten und kultu-

vor allem in den 1970er- und 1980er-Jahren herausgefordert: CRS Report for Congress, Jeremy M. Sharp, Syria: Background and US Relations, 1. Mai 2008: www.fas.org/sgp/crs/mideast/RL33487.pdf.

⁵³ Human Rights Watch, World Report 2008 – Syria, 31. Januar 2008: <http://hrw.org/englishwr2k8/docs/2008/01/31/syria17619.htm>.

⁵⁴ Syrian Human Rights Committee, SHRC Seventh Report on the status of Human Rights in Syria, from June 2006 to December 2007, Januar 2008: www.shrc.org/data/pdf/ANNUALREPORT2008.pdf.

⁵⁵ The Washington Institute for the Near East Policy, Seth Wikas, Battling the Lion of Damascus, Syrias's Domestic Opposition and the Asad Regime, Policy Focus Br 69, Mai 2007: www.washingtoninstitute.org/templateC04.php?CID=272.

⁵⁶ Chatham House, Middle East Programme, Gareth Stansfield, Robert Lowe, Hashem Ahmadzadeh, The Kurdish Policy Imperative, Dezember 2007: www.chathamhouse.org.uk/files/10685_bp1207kurds.pdf.

⁵⁷ Ebd.

relle Vereine zur Wahrung ihrer Identität zu gründen.⁵⁸ Die Regierung verbietet die Publikation von Artikeln und Büchern auf Kurdisch. Im Pressegesetz von 2001 ist zum Beispiel auch festgehalten, dass nur Araber Besitzer und Herausgeber von Printmedien sein dürfen.⁵⁹

Im Juni 2004 wurden die kurdischen Parteien explizit von der Regierung informiert und daran erinnert, dass alle Aktivitäten illegal sind.⁶⁰ Die kurdische Opposition ist fragmentiert, es soll 13 verschiedene Parteien geben, die zuweilen auch die selben Namen haben. Die Parteiprogramme sind ähnlich, sie fokussieren hauptsächlich auf Bildungs- und Kulturthemen, Bereiche, wo die kurdische Identität am ehesten gesichert werden kann. Dabei geht es um Kurmanj als Sprache an den Schulen und in der Öffentlichkeit, oder um die Möglichkeit, kurdische Feste und Musik zu zelebrieren. Heiklere Themen sind die Forderung nach Menschen- und Bürgerrechten, politischer Repräsentation und einer gewissen Autonomie der kurdischen Gebiete. Demokratie und Aufhebung des Ausnahmezustandes und damit verbunden die Etablierung einer unabhängigen Justiz werden wie von der gesamten Opposition auch von den kurdischen Gruppierungen gefordert.⁶¹

«Human Rights Watch» benennt drei kurdische Menschenrechtsorganisationen, die sich nach den Ereignissen in Qamiishili im Jahr 2004 manifestiert haben. MAF («Recht» auf Kurdisch, auf Arabisch: al-Munathama al Kurdiyya lil-Difa an Huquq al-Insan), DAD («Gerechtigkeit» auf Kurdisch, auf Arabisch: al-Munathama al-Kurdiyya lil-Difa an Huquq al-Insan) und das Kurdische Komitee für Menschenrechte (auf Arabisch: al-Lijna al-Kurdiyya li-Huquq al-Insan). Diese Gruppierungen müssen im Geheimen operieren. Da die Regierung die Registrierung verweigert, arbeiten sie illegal. Zudem verhindert die Angst vor Bespitzelung unter den Aktivisten die innere Stabilität der einzelnen Organisationen.⁶²

300'000 syrischen Kurdinnen und Kurden wird immer noch die Staatsbürgerschaft⁶³ verweigert. Während zwei Drittel der als staatenlos geltenden syrischen Kurdinnen und Kurden einen Ausweis als Ausländerin oder Ausländer erhalten, haben mehr als 100'000 überhaupt keine Papiere. Ohne Pass, Identitätspapiere und Geburtszertifikate werden auch das Wahlrecht, die Möglichkeit, Land zu erwerben, oder eine Stel-

⁵⁸ Chatham House, Middle East Programme, Gareth Stansfield, Robert Lowe, Hashem Ahmadzadeh, The Kurdish Policy Imperative, Dezember 2007: www.chathamhouse.org.uk/files/10685_bp1207kurds.pdf.

⁵⁹ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

⁶⁰ Chatham House, Middle East Programme, Robert Lowe, The Syria Kurds: A People Discovered, Januar 2006: www.chathamhouse.org.uk/files/3297_bpsyriankurds.pdf.

⁶¹ Ebd.

⁶² Human Rights Watch, No Room to Breathe, State Repression of Human Rights Activism in Syria, October 2007: <http://hrw.org/reports/2007/syria1007/index.htm>.

⁶³ 1962 wurden anlässlich der Volkszählung ca. 120'000 bis 150'000 Kurdinnen und Kurden im Zuge der Arabisierung die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt, da sie angeblich illegal aus dem Irak und der Türkei eingewandert seien. Die Nachkommen gelten seither als Staatenlose. Viele führt der syrische Staat seither als legal in Syrien lebende Ausländerinnen und Ausländer (Ajanib), sie werden in einem gesonderten Zivilregister geführt und erhalten Identitätsnachweise. Staatsbürgerliche Rechte werden ihnen verwehrt, und sie erhalten keine regulären Reisedokumente. Daneben gibt es die Gruppe der Maktumin (verborgen, versteckt). Diese Personen haben keinerlei Rechte, werden behördlich nicht erfasst und erhalten keine staatlichen Dokumente. Kinder eines Vaters dieser Gruppe werden automatisch selbst zu Maktumin, da die Frage der Staatszugehörigkeit alleine vom Status des Vaters abgeleitet wird. (Vgl. SFH, Syrien-Update der Entwicklung vom September 2001 bis Mai 2004: www.osar.ch/country-of-origin/syria).

le im öffentlichen Sektor anzutreten, hinfällig.⁶⁴ Bereits im Oktober 2005 erklärte die Regierung, die Ansprüche der Kurden auf Staatsbürgerschaft regeln zu wollen. Auch bei seiner Rede nach der Wiederwahl versprach al-Assad, dass die Staatsbürgerschaft der staatenlosen Kurden geprüft würde, bis jetzt sind jedoch noch keine Massnahmen bekannt.⁶⁵

Als Aktivisten verdächtige Kurden werden häufig verhaftet, bespitzelt, von der Schule verwiesen oder von ihren Regierungsstellen entlassen. Mustapha Khalil und zwei weitere kurdische Männer wurden im Jahr 2007 wegen der Beteiligung an kulturellen Aktivitäten verhaftet. Dutzende von kurdischen Aktivisten und Mitglieder kurdischer Parteien wie der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) oder der Kurdischen demokratischen Partei (PYD) wurden im Jahr 2007 verhaftet.⁶⁶ Willkürliche Verhaftungen wie diejenige von Muhyedin Scheikh Ali, dem Parteisekretär der «Kurdischen Demokratischen Partei der Einheit in Syrien», der im Dezember 2006 verhaftet und im Februar 2007 wieder entlassen wurde, sind an der Tagesordnung.

Auch bezüglich der Aktivitäten der Kurden ist nicht klar, wo die roten Linien sind. Verschiedene Informanten berichten, dass es keine Muster gebe, wer für welche Tatbestände verhaftet werde. Oft werden die politischen Führer wegen der internationalen Wirkung nicht belangt. Die meisten Verurteilungen vor Militärgerichten oder dem SSCC werden mit Sabotage, Plünderung, Beschmutzung der syrischen Fahne, Mitgliedschaft bei einer illegalen Partei, Kollaboration mit dem feindlichen Ausland oder Gefährdung der nationalen Einheit erklärt.⁶⁷ Da es keine klaren Kriterien gibt, geht es in erster Linie darum, eine generelle Unsicherheit zu schüren und auf diese Weise jegliche Art von Opposition zu unterbinden.⁶⁸

Die Regierung geht immer wieder mit grosser Härte gegen von Kurden organisierte Anlässe vor. Am 2. November 2007 gingen Sicherheitskräfte mit Schüssen und Tränengas gegen Tausende von Demonstranten in Qamischli vor, die gegen die geplante türkische Invasion im Nordirak protestierten.⁶⁹ Gemäss Reuters kam dabei ein Jugendlicher ums Leben; drei wurden verwundet.⁷⁰ Wie bereits im Vorjahr gingen auch im März 2008 Sicherheitskräfte gewaltsam gegen Kurden vor, die das kurdische Neujahrfest (Nowuz) in Qamischli feierten. Ohne vorherige Warnung eröffneten Sicherheitskräfte das Feuer gegen die feiernde Kurden, drei Männer kamen ums Leben.⁷¹

⁶⁴ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

⁶⁵ U.S. Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 11. März 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c5ac8.

⁶⁶ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

⁶⁷ Danish Immigration Service, Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure, April 2007: www.unhcr.org/refworld/docid/46dd2a5e2.html.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ U.S. Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 11. März 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c5ac8.
Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

⁷⁰ Reuters, Police kill three Kurds in northeast Syria – group, 21. März 2008: <http://uk.reuters.com/article/latestCrisis/idUKL2156521720080321>.

⁷¹ Human Rights Watch, Syria: Investigate Killing of Kurds, Hold Accountable Those Responsible for Unlawful Killings, 24. März 2008: <http://hrw.org/english/docs/2008/03/24/syria18332.htm>.

5.5 Deserteure und Dienstverweigerer

Der Wehrdienst ist in der Verfassung verankert, und es besteht allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen Syrer. In der Praxis betrifft er alle Syrer und Palästinenser, die sich im Land aufhalten. Das Mindestalter für die Wehrpflicht ist 19 Jahre, im Kriegsfall 18 Jahre.⁷² Palästinenser, die nicht Inhaber syrischer Flüchtlingsausweise sind, leisten keinen Wehrdienst, diejenigen, die diese Papiere haben, müssen Wehrdienst in der syrischen «Palästinensischen Befreiungsarmee» (PLA) leisten. Entziehen sie sich der Wehrpflicht, werden sie wie Syrer behandelt, die den Wehrdienst nicht leisten.⁷³ Von der Wehrpflicht ausgenommen sind Einzelkinder und Männer mit medizinischen Einschränkungen. Im 2005 wurde die Wehrpflicht von 30 auf 24 Monate reduziert.⁷⁴

Im Jahr 2007 wurden die Auslösesummen für die Freistellung vom Wehrdienst neu definiert. Diese betrifft in erster Linie Syrer, aber auch Palästinenser, die im Ausland leben und wieder zurückkommen wollen.⁷⁵ Syrer, die im Ausland geboren sind und bis zum Erreichen des Wehrdienstalters im Ausland gelebt haben, müssen 2000 US-Dollar als Auslösesumme bezahlen; 5000 US-Dollar bezahlen diejenigen, die Syrien vor dem 11. Lebensjahr verlassen haben und mindestens 15 Jahre im Ausland gelebt haben.⁷⁶

Einem Bericht von «War Resisters's International» zu Folge, müssen sich alle Männer mit 18 Jahren zu einer medizinischen Untersuchung für den Wehrdienst melden. Wer sich nicht meldet, gilt als Wehrdienstverweigerer und kann zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat bis – in Kriegszeiten – zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt werden; wer sich dem Wehrdienst durch die Ausreise ins Ausland entzieht, wird mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und einer zusätzlichen Busse bestraft.⁷⁷

Die Strafen bei Desertion gemäss dem Militärgesetz von 1950 (angepasst 1973) hängen vom Rang des Deserteurs ab, aber auch von den Umständen der Fahnenflucht: Desertion: 5 Jahre; Desertion und Verlassen des Landes: 5 bis 10 Jahre; Desertion mit militärischem Material: 15 Jahre, Desertion während des Krieges: 15 Jahre; Desertion während der Schlacht: 15 Jahre; Zweite Desertion: 15 Jahre, Desertion vor dem Feind: lebenslange Haftstrafe; Konspiration zur Desertion vor dem Feind: Exekution möglich; Desertion zum Feind: Exekution möglich.⁷⁸

⁷² Child Soldiers Global Report 2008, Syria, 2008:
www.childsoldiersglobalreport.org/files/country_pdfs/Syria.pdf.

⁷³ Forced Migration, Palestinian Refugees in Syria:
www.forcedmigration.org/guides/fmo017/fmo017-3.htm.

⁷⁴ Child Soldiers Global Report 2008, Syria, 2008:
www.childsoldiersglobalreport.org/files/country_pdfs/Syria.pdf.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Arabic News, Syria, Politics, Military services in Syria reduced to two years, 1. Juli 2005:
www.arabicnews.com/ansub/Daily/Day/050107/2005010714.html.

⁷⁷ War Resister's International, Refusing to Bear Arms: A worldwide Survey of Conscription and Conscientious Objection to Military Service, Syria, 25. April 1998: www.wri-irg.org/co/rtba/syria.htm.

⁷⁸ UK Home Office, Country of Origin Information Report, Syria, 10. Oktober 2007:
www.ecoi.net/file_upload/1329_1199980730_2syria-101007.pdf.

5.6 Frauen

Obwohl Gleichberechtigung in der Verfassung festgelegt ist und die Regierung mit der Ernennung von Frauen in höhere Ämter und gleichem Zugang zu Bildung die Geschlechtergleichheit fördert, bleiben doch viele diskriminierende Gesetze in Kraft. So können Ehemänner die Ausreise der Ehefrau verhindern, und Frauen, die mit ihren Kindern reisen wollen, müssen das Einverständnis des Ehemannes vorlegen. Gewalt gegen Frauen ist vor allem in ländlichen Gebieten häufig. Bei Vergewaltigung kann sich der Vergewaltiger durch die Heirat legitimieren, und bei Ehrenmorden an Frauen werden die Täter strafrechtlich bevorzugt und erhalten verringerte Strafen. Syrische Menschenrechtsgruppen gehen von über 300 Frauen aus, die im Jahr 2006 bei Ehrenmorden umgebracht wurden. In vielen zivilrechtlichen Belangen gilt die Shari'a, welche Frauen in den Bereichen Heirat, Scheidung und Erbschaft massiv benachteiligt.⁷⁹

Im Mai 2007 reichte Syrien seinen ersten Bericht⁸⁰ beim «UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women» ein, und die Delegation verkündete, dass Syrien Schritte unternehmen würde, die diskriminierenden Gesetze anzupassen.⁸¹

Andererseits berichtet «Amnesty International», dass im Januar 2007 der Minister für Wohlfahrt und Arbeit die «Syrian Women's Association» als illegal erklärt hat, eine Organisation, die seit 1948 bestand. Im folgenden Monat wurde eine andere Frauenorganisation, die «Social Initiative Organization», aufgelöst, und im September wurden fünf NGO die Registrierung verweigert, darunter die «Organization to Support Women and Victims of Domestic Violence».⁸²

5.7 Flüchtlinge

Syrien hat weder die Genfer Flüchtlingskonventionen von 1951 noch die Zusatzprotokolle von 1967 ratifiziert. Doch die Regierung kooperiert mit UNHCR und UNRWA («UN Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East»). Schätzungen zufolge sollen sich etwa 400'000 palästinensische Flüchtlinge⁸³ und 1,5 Millionen irakische Flüchtlinge in Syrien aufhalten.⁸⁴

Von den 1,5 Millionen irakischen Flüchtlingen kamen 44 Prozent zwischen 2003 und 2006 nach Syrien. Mehr als die Hälfte reiste erst seit 2006 mit der Intensivierung der

⁷⁹ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

⁸⁰ Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Consideration of Reports submitted by States Parties under article 18 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Initial report of States Parties, Syria, 2005: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/517/77/PDF/N0551777.pdf?OpenElement>.

⁸¹ Human Rights Watch, World Report 2008 – Syria, 31. Januar 2008: <http://hrw.org/englishwr2k8/docs/2008/01/31/syria17619.htm>.

⁸² Amnesty International, Amnesty International Report 2008 – Syria, 28. Mai 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=483e27b446.

⁸³ Zur Situation der Palästinenser in Syrien vgl. SFH-Update 2001–2004: www.osar.ch/country-of-origin/syria.

⁸⁴ U.S. Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 11. März 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c5ac8.

Gewalt im Irak in Syrien ein.⁸⁵ Im Mai 2006 schloss Syrien die Grenze für irakische Palästinenser, und Ende 2007 lebten mehrere hundert irakische Palästinenser in drei Flüchtlingscamps in den Grenzgebieten zwischen Irak und Syrien. Irakische Flüchtlinge dürfen offiziell nicht arbeiten, doch sollen sehr viele illegal arbeiten. Mehrere Quellen berichten von einer drastischen Zunahme von Minderjährigen und jungen Frauen, die sich prostituieren.⁸⁶ Gemäss dem Gründer einer irakischen Organisation, die sich für Frauen einsetzt, sollen um die 50'000 irakische Frauen und Mädchen in Syrien in der Prostitution arbeiten.⁸⁷

Von den geschätzten 1,5 Millionen irakischen Flüchtlingen sind nur 151'000 bei UNHCR registriert.⁸⁸ Viele Irakerinnen und Iraker leben von ihren Ersparnissen, die sich aufgrund des langen Aufenthaltes mittlerweile dem Ende zu neigen. Nach einer Studie von WHO und UNICEF leben rund 45 Prozent der irakischen Flüchtlinge in Armut oder sogar in extremer Armut.⁸⁹

Obwohl irakische Kinder Zugang zu Schulen haben, sind es nach Schätzungen vom «U.S. Committee for Refugees and Immigrants» nur 35'000, welche die Schule besuchen können, die anderen 76 Prozent der Kinder im Schulalter haben nicht die Möglichkeit, die Schule zu besuchen.⁹⁰ Ein weiteres Problemfeld betrifft die Gesundheitsversorgung. Obwohl Syrien den Flüchtlingen den Zugang zum Gesundheitssystem gewährleistet, sind die Kapazitäten ausgelastet.⁹¹

Die immer grösser werdende Zahl der einreisenden Flüchtlinge, die fehlende internationale Unterstützung beim Umgang mit dem Flüchtlingen, aber auch die Aufforderung zur Rückkehr durch den irakischen Premierminister Nouri al-Malik veranlasste Syrien dazu, die Einreisevorschriften und Visabestimmungen ab 1. September 2007 zu verschärfen. Demnach wird nur noch Irakern mit einem Visum für die Zwecke der Ausbildung, der wissenschaftlichen Arbeit oder geschäftlichen Tätigkeiten die Einreise erlaubt.⁹² Mit dem Bekanntwerden der neuen Bestimmungen reisten über 20'000 Irakerinnen und Iraker täglich ein, bis die neue Regelung schliesslich im Oktober 2007 umgesetzt wurde. Im November 2007 kehrten über 800 Iraker in einem medienwirksam inszenierten Buskonvoi, der von der irakischen Regierung organisiert wurde, zurück. Über 70 Prozent der Rückkehrer gaben finanzielle Probleme und offiziellen Druck als Rückkehrgrund an, 14 Prozent sahen die Verbesserung der Sicherheitssituation als Grund für ihre Rückkehr.⁹³

⁸⁵ UNHCR, Assessment on Returns to Iraq Amongst the Iraqi Refugee Population in Syria, April 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=SUBSITES&id=48185fa82.

⁸⁶ Human Rights Watch, World Report 2008 – Syria, 31. Januar 2008: <http://hrw.org/englishwr2k8/docs/2008/01/31/syria17619.htm>.

⁸⁷ United States Committee for Refugees and Immigrants, World Refugee Survey 2008 – Syria, 19. Juni 2008: www.refugees.org/countryreports.aspx?id=2172.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ GIGA, Anja Zorob, Flüchtlingskrise im Nahen Osten: Syrien und Jordanien überfordert, Nummer 9 2007: www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0709.pdf.

⁹⁰ United States Committee for Refugees and Immigrants, World Refugee Survey 2008 – Syria, 19. Juni 2008: www.refugees.org/countryreports.aspx?id=2172.

⁹¹ GIGA, Anja Zorob, Flüchtlingskrise im Nahen Osten: Syrien und Jordanien überfordert, Nummer 9 2007: www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0709.pdf.

⁹² Amnesty International, Iraq: Suffering in silence: Iraqi refugees in Syria, 12. Mai 2008: www.amnesty.org/en/library/info/MDE14/010/2008/en.

⁹³ United States Committee for Refugees and Immigrants, World Refugee Survey 2008 – Syria, 19. Juni 2008: www.refugees.org/countryreports.aspx?id=2172.

Die «UN Organisation Economic and Social Commission for Western Asia» warnte, dass die Ökonomie von Syrien unter der Last der irakischen Flüchtlinge kollabieren könne. Die irakischen Flüchtlinge bedeuteten einen Zuwachs der Bevölkerung von 8 Prozent, was einen erhöhten Druck auf die Infrastruktur, die Gesundheitsversorgung, das Bildungssystem und den Wohnungsmarkt mit sich zieht.⁹⁴ Die Flüchtlinge sind nicht in speziellen Camps untergebracht, sondern sie leben in den wichtigsten Ballungszentren, was im Wohnungsmarkt einen massiven Preisanstieg mit sich brachte. Die wachsende Nachfrage nach Brennstoffen und Grundnahrungsmitteln belastet den Staatshaushalt, da beides von der Regierung subventioniert wird.⁹⁵

6 Sozioökonomische Lage

Syriens Wirtschaft ist immer noch geprägt von einem dominanten öffentlichen Sektor, in dem 1,4 Millionen Beamte – bei insgesamt 5,3 Millionen Erwerbstätigen – beschäftigt sind. 40 bis 50 Prozent des Regierungseinkommens wird für das Militär und den Geheimdienstapparat verwendet.⁹⁶

Die Wirtschaft ist durch ein staatlich-privates Netz von Patronage und Klientelbeziehungen bestimmt, worin auch die urbanen sunnitischen Eliten eingebunden sind.⁹⁷ Korruption ist weit verbreitet und Bestechung ist an der Tagesordnung. Auf der Korruptionsliste von «Transparency International» nimmt Syrien neben anderen Ländern wie Pakistan und Äthiopien den Rang 138 von 180 ein.⁹⁸ Die wirtschaftlichen Reformen können nur schwer umgesetzt werden, solange die bestehenden Machtverhältnisse im öffentlichen Sektor nicht angetastet werden.⁹⁹

Der im Mai 2006 verabschiedete 10. Fünfjahresplan für 2006–2010 soll weiter dazu beitragen, die syrische Wirtschaft von einer Planwirtschaft zu einer sozialen Marktwirtschaft zu transformieren. Präsident Baschar al-Assad hat wirtschaftliche Liberalisierung, Marktöffnung und Verwaltungsreform zu Hauptanliegen seiner wirtschaftlichen Reformpolitik gemacht. Einige Reformschritte wurden bereits realisiert, zum Beispiel die Zulassung privater Banken (2004) und Versicherungen (2006).¹⁰⁰ Insgesamt kommen die Reformen aber nur schleppend voran.

Grosse Probleme sind die zu Neige gehenden Erdölvorkommen und die hohe Arbeitslosigkeit. Mit Öl, dem traditionellen Haupteinkommen, kann nicht mehr lange gerechnet werden. Wenn nicht neue Ressourcen entdeckt werden, wird Syrien im

⁹⁴ GIGA, Anja Zorob, Flüchtlingskrise im Nahen Osten: Syrien und Jordanien überfordert, Nummer 9 2007: www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0709.pdf.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ CRS Report for Congress, Jeremy M. Sharp, Syria: Background and US Relations, 1. Mai 2008: www.fas.org/sgp/crs/mideast/RL33487.pdf.

⁹⁷ Siamend Hajo, Eva Salvisberg, Winter in Damaskus, Präsident Baschar al-Assad führt das autoritäre Regime seines Vaters weiter, in: Sopus, 5-2008: www.sopos.org/aufsaetze/483b5aae7ec26/1.phtml.

⁹⁸ Transparency International, Corruption Perception Index, 2007: www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2007.

⁹⁹ Siamend Hajo, Eva Salvisberg, Winter in Damaskus, Präsident Baschar al-Assad führt das autoritäre Regime seines Vaters weiter, in: Sopus, 5-2008: www.sopos.org/aufsaetze/483b5aae7ec26/1.phtml.

¹⁰⁰ Auswärtiges Amt, Syrien, Wirtschaft, Dezember 2007: www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Syrien/Wirtschaft.html.

2010 ein Ölimporteur sein. Weitere Probleme sind die hohe Arbeitslosigkeit und das Bevölkerungswachstum. 60 Prozent der Syrer sind unter 25 Jahren, wovon 61 Prozent keine Arbeit haben.¹⁰¹ Das «Institut for War and Peace Reporting» berichtet im Juni 2008 von mehreren Demonstrationen bezüglich der wirtschaftlichen Situation, was als erstaunlich angesehen wird, da es in den vergangenen Jahrzehnten nie zu solchen Protesten gekommen sei.¹⁰²

7 Rückkehr

Auch für das Jahr 2007 wird von verschiedener Seite berichtet, dass Verhaftungen von Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, häufig sind. Das U.S. Department of State berichtet im März 2008, dass das syrische Gesetz die Strafverfolgung von Personen erlaubt, die versucht haben, einer Strafe in Syrien zu entgehen und deshalb im Ausland um Asyl angesucht haben. Dissidenten, die während Jahren im Exil gelebt haben, wurden bei ihrer Rückkehr verhaftet. So zum Beispiel auch der Kurde Mahmud Iso, der im Januar 2007 nach 15-jährigem Aufenthalt in Deutschland nach Syrien zurückkam. Bis Ende 2007 blieb sein Aufenthaltsort unbekannt.¹⁰³

SHRC berichtet, dass sich während den letzten Sommerferien viele Besucher und Rückkehrer beklagt haben, dass sie bei der Einreise stundenlang inhaftiert, befragt und gedemütigt wurden. Ohne die Bezahlung von Bestechungsgeldern konnten sie den Flughafen Damaskus International nicht verlassen.¹⁰⁴

Zudem sind dem SHRC mehrere Fälle bekannt, in denen Kinder von Mitgliedern der Muslimbruderschaft, die im Exil lebten, nach Syrien zurückkehrten. Sobald sie syrischen Boden berührten, wurden sie von den Sicherheitskräften verhaftet und zum Teil zu bis zu 12 Jahren Haft verurteilt.¹⁰⁵ Die Inhaftierten werden vielfach ohne Kontakt zur Aussenwelt und ohne Anklage festgehalten, einige wurden auch gefoltert.¹⁰⁶

¹⁰¹ Middle East Economic Digest, A defining Moment: With Dwindling Oil Resources, Damascus Faces Some Tough Choices as it Attempts to Reform the Economy and Attract Private Investment. (Syria), 16. November 2007.

¹⁰² Institute for War and Peace Reporting, Rising Protests Social, Not Political, 4. Juni 2008: www.iwpr.net/?p=syr&s=f&o=345011&apc_state=henpsyr.

¹⁰³ U.S. Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 11. März 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c5ac8.

¹⁰⁴ Syrian Human Rights Committee, SHRC Seventh Report on the status of Human Rights in Syria, from June 2006 to December 2007, Januar 2008: www.shrc.org/data/pdf/ANNUALREPORT2008.pdf.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd.